

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Falkenhain**

Der Gemeinderat der Gemeinde Falkenhain hat in seiner Sitzung am 25. August 2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die nachstehend aufgeführten kommunalen Einrichtungen:
  - Jugend- und Freizeitzentrum Meltewitz  
Am Schulteich 3  
04808 Meltewitz
  - Ehemalige Schule Thammenhain  
Schulstraße 21  
04808 Thammenhain
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Falkenhain dienen dem kulturellen, sportlichen und politischen Leben in der Gemeinde.
- (3) Diese Benutzungsordnung enthält ein Mindestmaß an Bestimmungen, welche dazu dienen, Verletzungen und gesundheitliche Schäden zu vermeiden, sowie Rechte und Pflichten der Benutzer genau festzulegen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, den einzelnen Gruppen, Vereinen und Privatpersonen die entsprechenden Räume und Zeiten zuzuweisen. Eine regelmäßige Nutzung der Einrichtungen ist grundsätzlich gestattet. Über diese Nutzungen sind Verträge zwischen Gemeinde und jeweiligem Nutzer jährlich abzuschließen. Auch für diese Nutzer wird seitens der Gemeinde kein Versicherungsschutz bereitgestellt.

## **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die einzelnen Objekte stehen für die Benutzung durch Vereine, Privatpersonen und anderen Institutionen und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Nutzungsinteressenten haben einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Veranstalter und Veranstaltungszweck zu stellen. Der Antrag sollte spätestens drei Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin erfolgen. Die Objekte werden auf der Grundlage eines unterschriebenen Nutzungsvertrags überlassen.
- (3) Beauftragten Personen der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu den Objekten zu gewähren. Den Anordnungen dieser ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Das Betreten der Einrichtungen zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Veranstalter) gestattet. Diese Person übernimmt die Aufsicht und Kontrolle während der gesamten Zeit der Veranstaltung.
- (5) Veranstaltungen der Gemeinde Falkenhain haben Vorrang vor anderen Nutzern.

- (6) Die Benutzungserlaubnis wird in widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Benutzerzeiten dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder verändert werden. Dabei sind einmalige als auch regelmäßige Nutzungen der Einrichtungen möglich.
- (7) Bei Umbauten und Instandhaltungsarbeiten können die Einrichtungen nicht genutzt werden. Dies wird rechtzeitig dem Veranstalter mitgeteilt.
- (8) Mit regelmäßigen Nutzern kann eine ständige Überlassung von Schlüsseln vereinbart werden. In diesem Fall trägt der Nutzer bei Verlust die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage.  
Die Schlüssel werden unter der Voraussetzung überlassen, dass der Schlüsselberechtigte bei Nutzung des Objekts den vereinbarten Nutzungszweck und die Einhaltung der vereinbarten Nutzungszeit gewährleistet.
- (9) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- (10) Das Einstellen von Fahrrädern in den Einrichtungen ist nicht gestattet. Das dauerhafte Unterbringen von Gegenständen durch die Nutzer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet. Für diese Gegenstände besteht bei Beschädigung oder Diebstahl kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde.

### **§ 3 Benutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Die folgenden Räumlichkeiten werden in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung gestellt:

<b>Jugend- und Freizeitzentrum</b>	<b>ehemalige Schule Thammenhain</b>
Saal für sportliche und kulturelle Veranstaltungen	Sportraum
Küche	Toiletten EG und OG
Kellergewölbe, das gleichzeitig als Garderobe genutzt werden kann	Räume OG (Versammlungsraum und Küche)
Toiletten	
Raum OG	

- (2) Die Gemeinde Falkenhain erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten. Anträge sind in der Gemeindeverwaltung oder beim Aufsichtsberechtigten einzureichen.

### **§ 4 Verwaltung der Einrichtungen**

- (1) Für jede Einrichtung gemäß § 1 ist ein Objektverantwortlicher zu bestimmen. Der Objektverantwortliche erhält einen Schlüssel gegen Empfangsbekanntnis. Das Vervielfältigen dieses Schlüssels ist verboten. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Empfänger für alle damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere den Austausch aller betroffenen Schlösser.
- (2) Es existiert ein Veranstaltungsbuch, das vom Objektverantwortlichen sorgsam zu führen ist.
- (3) Der Objektverantwortliche übergibt das Objekt dem jeweiligen Nutzer und übernimmt es anschließend wieder. Es ist ein Protokoll über diese Vorgänge anzufertigen.

## **§ 5 Reinigung der Einrichtungen**

- (1) Die Räumlichkeiten sind nach Veranstaltungen durch den Nutzer besenrein zu hinterlassen.
- (2) Die übrige Sauberhaltung übernimmt die Gemeinde. Bei größeren Verschmutzungen werden die bei der Reinigung angefallenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Einrichtungsgegenstände und Ausstattung**

- (1) Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen, Stühlen und Geräten übernimmt der Nutzer oder gegen Entrichtung einer Gebühr die Gemeinde. Wünsche diesbezüglicher Art sind in der Gemeindeverwaltung oder dem Objektverantwortlichen mindestens eine Woche vor der Nutzung anzumelden.
- (2) Werden die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde genutzt, ist auf eine schonende Behandlung zu achten. Die Gemeinde behält sich vor, Schäden an gemeindlichem Eigentum zu beseitigen und dem Verursacher die dabei entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (3) Geschirr und Gläser, falls überhaupt vorhanden, können nur in kleinen Mengen zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter sorgt für ordentliche Behandlung desselben. Das Verbringen von Inventar außerhalb der in § 3 genannten Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung ist untersagt.
- (4) Das Anbringen von Dekoration sowie das Mitbringen von Gegenständen für Nutzungen sind nur in Absprache mit der verantwortlichen Person möglich. Nach der Veranstaltung müssen die Dekoration und die mitgebrachten Gegenstände auf eigene Kosten wieder entfernt werden.
- (5) Im Übergabeprotokoll sind alle Beschädigungen zu vermerken. Soweit keine Beschädigungen bei der Übergabe vermerkt worden sind, wird unwiderruflich vermutet, dass die Beschädigung durch die Benutzung entstanden ist.

## **§ 7 Haftung /Schadensersatz**

- (1) Der Nutzer bzw. Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für Beschädigungen und Verunreinigungen.
- (2) Die Gemeinde Falkenhain übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die der Nutzer /Veranstalter selbst einbringt. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Schäden und Verunreinigungen durch Ersatzvornahme beseitigen zu lassen, sofern der Nutzer diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst beseitigt.
- (3) Der Nutzer / Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Insbesondere wird für die Garderobe und bei Unfällen keine Haftung übernommen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Die Gemeinde Falkenhain stellt lediglich für die Ortschaftsratssitzungen in den Einrichtungen Versicherungsschutz bereit.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## **§ 9 Verhaltenregeln**

- (1) Das Betreten der Sporträume der jeweiligen Einrichtungen hat bei Sportveranstaltungen oder dem laufenden Sportbetrieb nur in Turnschuhen zu erfolgen.
- (2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind alle Fenster zu verschließen, die Heizkörperteile auf "Schneeflocke" zu drehen, das Licht zu löschen und die Einrichtung abzuschließen.
- (3) Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (4) Anordnungen der Gemeinde Falkenhain und ihrer Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensansprüche stellen.

## **§ 10 Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Soweit die Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann diese jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer / Veranstalter
  - a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen gegen diese Ordnung verstößt,
  - b) seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c) mit der Entrichtung des zu zahlenden Nutzungsentgelts mehr als 14 Tage in Rückstand ist,
  - d) bei der Durchführung von Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Schädigung des dörflichen Ansehens befürchtet wird,
  - e) der Veranstaltungszweck nicht erfüllt wird.

## **§ 11 Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Falkenhain wird ein Entgelt entsprechend der Anlage 1 erhoben.

## **§ 12 Nutzungszeiten**

- (1) Die Objekte werden abgesehen von der regelmäßigen Nutzung nur ganztägig zur Nutzung überlassen.
- (2) Ein Tag dauert von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Sofern keine nachfolgende Nutzung vorliegt, ist die stundenweise Verlängerung möglich.

## **§ 13 Sonstiges**

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Er trägt eventuell anfallende Kosten selbst.

## **§ 14 In Kraft treten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 26.02.2007 beschlossene Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Falkenhain, ausgefertigt am 27.02.2007 und im Amtsblatt der Gemeinde Falkenhain am 09. März 2007 bekannt gemacht, außer Kraft.

Falkenhain, den 26. August 2008

H ä r t e l  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage 1

## Jugend- und Freizeitzentrum Meltewitz:

(1) Gebühren pro Tag:

Angaben in €

Nutzer / Veranstalter	Nutzungsentgelt Räume im Erdgeschoss	Nutzungsentgelt Raum im Obergeschoss
Privatpersonen und Vereine zur einmaligen Nutzung (Veranstaltungen, Feiern)	<b>120</b>	<b>40</b>
Gewerbe und Betriebe	<b>160</b>	<b>50</b>
Werbeveranstaltungen	<b>160</b>	<b>50</b>

(2) Vereine (ganzjährige Nutzung) **pro nutzendes Vereinsmitglied und Jahr 15 €**

(3) Das Objekt wird grundsätzlich ganztägig vermietet (12.00 Uhr bis 12.00 Uhr).  
Mindestdauer ist ein Tag.

(4) **Nötige Vorbereitungsarbeiten für Nutzungen sind generell erst ab 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Vortag möglich, soweit an diesem Tag freie Kapazitäten im Objekt bestehen. Für diese Vorbereitungszeit ist eine Pauschale in Höhe von 40,00 € zu entrichten.**

(5) Eine Stundenweise Verlängerung der Mietzeit kann in Ausnahmefällen je nach Auslastung des Gebäudes vereinbart werden. Für diese zusätzliche Nutzung wird ein Stundensatz in Höhe von:

Angaben in €

Nutzer / Veranstalter	Nutzungsentgelt Räume im Erdgeschoss	Nutzungsentgelt Raum im Obergeschoss
Privatpersonen und Vereine zur einmaligen Nutzung (Veranstaltungen, Feiern)	<b>10,00</b>	<b>5,00</b>
Gewerbe und Betriebe	<b>15,00</b>	<b>7,50</b>
Werbeveranstaltungen	<b>15,00</b>	<b>7,50</b>

erhoben.

(6) Vereine, welche das Objekt regelmäßig nutzen, wird die Möglichkeit einer kostenlosen Nutzung im Jahr eingeräumt. Diese Nutzung außerhalb des vertraglich vereinbarten Veranstaltungszwecks, wird auf eine Mitgliederversammlung oder eine Jahresabschlussveranstaltung beschränkt.

## Ehemalige Schule Thammenhain:

### (1) Gebühren pro Tag:

Angaben in €

Nutzer / Veranstalter	Nutzungsentgelt Räume Obergeschoss
Vereine	<b>30,00</b>
Privatpersonen	<b>50,00</b>
Werbeveranstaltungen, Gewerbe und Betriebe	<b>60,00</b>

- (2) Das Objekt wird grundsätzlich ganztägig vermietet (12.00 Uhr bis 12.00 Uhr).  
Mindestdauer ist ein Tag.
- (3) Eine Stundenweise Verlängerung der Mietzeit kann in Ausnahmefällen je nach Auslastung des Gebäudes vereinbart werden. Für diese zusätzliche Nutzung wird ein Stundensatz in Höhe von 3 € erhoben.
- (4) Für die Nutzung des Sportsaals werden pro 2 Stunden 6 € an Nutzungsentgelt erhoben. Wird der Sportsaal regelmäßig von Vereinen genutzt, beträgt die Nutzungsgebühr alternativ 10 € pro nutzendes Mitglied und Jahr.
- (5) Vereine, welche das Objekt regelmäßig nutzen oder mit welchen ein Mietverhältnis besteht, wird die Möglichkeit einer kostenlosen Nutzung im Jahr eingeräumt. Diese Nutzung außerhalb des vertraglich vereinbarten Veranstaltungszwecks, wird auf eine Mitgliederversammlung oder eine Jahresabschlussveranstaltung beschränkt.